



Vereinsatzung der Freien Turnerschaft Forchheim 1900 e.V.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2025 und
Gültigkeit seit Eintragung durch des Registergericht am Amtsgericht Mannheim
vom 09. Januar 2026.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1900 in Forchheim gegründete Verein „Freie Turnerschaft Forchheim e. V.“ hat seinen Sitz in 76287 Rheinstetten.
2. Die Vereinsfarben sind „grün-rot“.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 100097 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e. V. und den zuständigen Fachverbänden für Fußball, Volleyball und Turnen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso für Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
2. Der Verein kann weiteren Fachverbänden beitreten, deren Sportarten auf Wettkampf-, Breiten- oder Freizeitsportbasis betrieben werden. § 2 Abs. 1 gilt dann entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, ist möglich.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit und Wertegrundsätze des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch regelmäßige Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen, sowie die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er handelt selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist zudem berechtigt, Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung weiterzugeben. Die Mittelweitergabe erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorgaben und darf nicht gegen die Wertegrundsätze (§ 3 Abs. 5) des Vereins verstoßen.
5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt. Der Verein verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche sowie antidemokratische Bestrebungen und jede weitere Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung. Das gilt auch für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob körperlicher oder seelischer Art.
6. Mitglieder, die sich entgegen der in § 3 Abs. 5 aufgeführten Wertegrundsätze verhalten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied), juristische Person oder Personengesellschaft (außerordentliches Mitglied) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder über die Kontaktmöglichkeit auf der Vereins-Webseite zu übermitteln ist.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied des Vorstands nach eigenem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt zum angegebenen Eintrittstermin, spätestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag dem Verein zugegangen ist. Die Aufnahme als Mitglied wird nicht gesondert bestätigt. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt eine Benachrichtigung in Schrift- oder Textform. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, gemäß den geltenden Benutzungsordnungen, zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
4. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren.
5. Bei Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse in Schrift- oder Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Adressänderungen

- b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für die Beitragsberechnung relevant sind.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Abs. 6 nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zusätzlich können außerordentliche Beiträge, Umlagen und Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Kursgebühren) für besondere Leistungen des Vereins oder der Abteilungen erhoben werden.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern dies zur Finanzierung notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem Dreifachen des Jahresbeitrags besteht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch einen Geldbetrag abgegolten werden. Den betroffenen Mitgliederkreis, die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie den Betrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Der Vorstand bestimmt in einer Beitragsordnung die Höhe sowie Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise stunden, reduzieren oder erlassen.
6. Die Beitragsordnung wird in der jeweils geltenden Fassung den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim oder Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite bekannt gemacht und zur Einsicht bereitgestellt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch

Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfüllt werden.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt in Schrift- oder Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und frühestens zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags, der Gebühr oder der Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit dem Versand des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Forderungen des Vereins nicht beglichen wurden. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten bereitgestellt hat.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt der Vorstand fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Ist die Berufung fristgerecht eingereicht, entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls erforderlich, können sie jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine derartige entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden soll. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten sowie auf der Vereins-Webseite (<http://www.ftf1900.de>).
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform und mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.
4. Wahlen können, sofern dies die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt, als Blockwahl durchgeführt werden. Dies gilt sinngemäß auch für den Beschluss zur Gesamtentlastung des Vorstands. Eine Blockwahl ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberzahl die maximale Anzahl an wählbaren Mitgliedern des jeweiligen Gremiums übersteigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung oder die Verschmelzung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe der Gründe bei einem Vorstandsmitglied beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es im Interesse des Vereins liegt. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 7 entsprechend.
9. Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss die Einladung Informationen darüber enthalten, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestimmung eines Wahlleiters
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
- g) Beratung und Entscheidung über eingereichte Anträge
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- i) Entscheidung über einmalige Umlagen sowie über Arbeitsstunden gemäß § 6 Abs. 2 und 3
- j) Beschlussfassung über finanzielle Maßnahmen (z. B. Investitionen oder Darlehen) über 50.000 €
- k) Entscheidung über die Veräußerung von Vereinsvermögen über 50.000 €

§11 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens vier bis höchstens zehn gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgehalten und müssen den Mitgliedern spätestens 2 Monate nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite bekannt gegeben werden. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und müssen zeitnah auf der Vereins-Webseite veröffentlicht werden.
2. Der gewählte Vorstand kann aus seinem Kreis ein Mitglied als Vorstandssprecher wählen und auch wieder abberufen.
3. Soweit die Satzung keine nähere Regelung trifft, umfasst der Begriff „Vorstand“ alle Vorstandsmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände gleichberechtigt vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Näheres, wie etwa erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, wird in der Finanz- und Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Sie bleiben jedoch bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode oder bis zur Wiederwahl im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung keine Blockwahl beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
7. Werden mehr als zehn Bewerber mit absoluter Mehrheit gewählt, erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den wenigsten erhaltenen Stimmen, sodass die maximale Anzahl von zehn Vorstandsmitgliedern eingehalten wird. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme.
8. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich. Hierfür ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für den Rest der regulären Wahlperiode einen Nachfolger bestimmen.

10. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
11. Abweichend von Abs. 9 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitgliedern auf Antrag eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein entsprechend dieser Satzung und der Ordnungen. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnungen
 - b) Einladung zur Mitgliederversammlung
 - c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchhaltung und Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst-, Arbeits-, Pacht- und sonstigen Verträgen
 - f) Beschluss über die Aufnahme, Streichung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB besondere Vertreter ernennen und abberufen. Den besonderen Vertretern wird dadurch die damit verbundene Vertretungs- und Geschäftsführungsvollmacht übertragen.
3. Der jeweils zuständige Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für sein Ressort zu bilden.
4. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ressorts verantworten. Ebenso können verschiedene Vorstandsmitglieder die Verantwortung für ein Ressort gemeinsam tragen.
5. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die regelmäßig von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. In jedem Fall muss

eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.
3. Alle Beschlüsse des Vorstands sollen schriftlich festgehalten werden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Vorstandssitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden.
5. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins.
3. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand geleitet.
4. Die Jugendleitung hat einmal jährlich eine Jugendversammlung einzuberufen und durchzuführen.
5. Stimmberechtigt bei Wahlen und Beschlüssen sind Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vorstand und tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 15 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Diese Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Neue Sportgruppen innerhalb bestehender Abteilungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstands angeboten werden.
2. Die Abteilungen werden durch den Vorstand des jeweiligen Ressorts geleitet. Zusätzlich kann dieser einen Abteilungsleiter ernennen und abberufen.

3. Die Abteilungsleiter können als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und abberufen werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Einhaltung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese muss durch Beschluss des Vorstands bestätigt werden.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt, berechnet ab dem Tag der Wahl, zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege und erstatten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatzkassenprüfer berufen.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Ausgenommen ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und vom Vorstand bestätigt werden muss.
2. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein insbesondere folgende Ordnungen geben:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Ehrenordnung

- e) Benutzungsordnung
 - f) Datenschutzordnung
 - g) Abteilungsordnung
 - h) Jugendordnung
3. Die Ordnungen werden in der jeweils geltenden Fassung den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim oder Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite bekannt gemacht und dauerhaft zur Einsicht bereitgestellt.
 4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung

1. Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die während der Ausübung des Sports, der Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten kann der Vorstand erforderlichenfalls in einer Datenschutzordnung festlegen.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der DSGVO und des BDSG.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere als die jeweiligen Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden der betreffenden Personen aus dem Verein fort.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern zuvor angekündigt wurde.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

§ 21 Verschmelzung

1. Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden oder aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung verwenden muss.

§ 22 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Juni 2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 23. Februar 1947, zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. September 1976 und 24. Mai 1995, tritt am selben Tag außer Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, sofern diese aufgrund behördlicher Vorgaben, gesetzlicher Bestimmungen oder aus redaktionellen Gründen notwendig sind und keine grundlegenden Rechte der Mitglieder betreffen. Über die Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Rheinstetten, 13. Februar 2026